

Satzung

des Solinger Kunstvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Solinger Kunstverein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Solingen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
Ziele sind u.a.:
 - Förderung der bildenden Künste und Durchführung von Ausstellungen
 - Beratung und Information von Künstlern
 - Schaffung von Möglichkeiten, mit Kunst in Berührung zu kommen
 - Aufbau und Pflege von Kunstsammlungen
 - Herausgabe von Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden.
2. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts können passive Mitglieder, ohne aktives und passives Wahl- und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen, werden.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Lehnt der Vorstand einen Antrag ab, was mit schriftlicher Begründung zu geschehen hat, kann dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod eines Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Mindestens zwei Wochen vor Ende des Geschäftsjahres tritt die Jahreshauptversammlung zusammen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
4. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnungsvorschläge fristgerecht, zwei Wochen vorher (Datum des Poststempels), den Mitgliedern zugestellt werden.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über:
 - die Satzung und Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - im Widerspruchsfall zu § 3 Absatz 2 der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
7. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeigeführt. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die gefassten Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt werden.

§ 6 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, er kann durch Beschluss der Versammlung um eine gerade Zahl erweitert werden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, der oder die erste stellvertretende Vorsitzende und der oder die zweite stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen, leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, übernimmt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, leitet die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Ausstellungen, Herausgabe von Druckerzeugnissen, die Organisation von Angeboten, Kunst preiswert zu erwerben (Jahresgaben).

§ 7 Aufbringung der Mittel

Die für unter § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins benötigten Mittel werden unter anderem durch den Erlös von Ausstellungen und Ausstellungskatalogen, durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 8 Beitrags und Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Beitrags- und Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen (...) an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für unter § 2 der Satzung genannte Zwecke und Ziele zu verwenden hat.